



Gemeinden Bettingen und Riehen

Kindergärten und Primarschulen

Leitfaden Elternrat für die Kindergärten und Primarschulen Bettingen und Riehen

Verabschiedet durch die Schulleitenden: Riehen, 5. Mai 2011

Der Leitfaden des Elternrates der Kindergärten und Primarschulen der Gemeinden Bettingen und Riehen basiert auf den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Kantons Basel-Stadt und der Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen vom 25. März 2009 (Stand Juli 2009).

Leitsatz:

„Der Elternrat kann sich mit Schulthemen befassen, welche die Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler betreffen, und sich als Ansprechpartner für die Schulleitung zur Verfügung stellen.“

(Auszug aus dem kantonalen Schulgesetz § 91a.)



Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen.....	3
2. Zweck und Ziele des Elternrates.....	4
3. Zusammensetzung des Elternrates.....	4
4. Aufgaben der Elterndelegierten auf der Ebene der Klasse.....	4
5. Aufgaben des Elternrates auf der Ebene des Schulhauses.....	5
6. Zusammenarbeit des Elternrates mit der Schulleitung.....	5
7. Aufgaben der Elterndelegierten im Schulrat.....	6
8. Abgrenzungen.....	6
9. Wahlen.....	6
10. Organisation des Elternrates.....	7
11. Anhänge.....	7



1. Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz des Kantons Basel-Stadt, Stand: 10. August 2009

Elterndelegierte, Elternräte

§ 91a. Auf den Stufen der obligatorischen Schulzeit wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jährlich je Schulklasse zwei Elterndelegierte.

² Aufgaben der Elterndelegierten sind:

- a) die Kontakte der Erziehungsberechtigten untereinander zu fördern;
- b) die Elterninitiativen der Schulklasse zu koordinieren;
- c) als Ansprechperson für die Lehrpersonen zur Verfügung zu stehen.

³ Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Der Elternrat kann sich mit Schulthemen befassen, welche die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler betreffen, und sich als Ansprechpartner für die Schulleitung zur Verfügung stellen.

⁴ Der Elternrat wählt in den vom Kanton geführten Schulen die Vertretung der Erziehungsberechtigten im Schulrat.

Reglement für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulreglement), vom 16. Juni 2009.

§ 10 Jeder Schulrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident;
- b) drei bis fünf schulexterne Mitglieder:
 - **ein oder zwei vom Elternrat gewählte Elterndelegierte, deren Kinder die betreffende Schule besuchen;**
 - zwei oder drei an Schulfragen interessierte Personen.
- c) zwei schulinterne Mitglieder
 - eine Vertretung der Schulleitung;
 - eine Vertretung der Lehrpersonen.

² Der Elternrat ernennt die Elterndelegierten für den Schulrat gemäss den kantonalen Bestimmungen. Elterndelegierte können bis Ende der vierjährigen Amtsperiode im Amt bleiben, auch wenn ihre Kinder die betreffende Schule nicht mehr besuchen.



2. Zweck und Ziele des Elternrates

Pro Schulstandort vertritt der Elternrat die Interessen der Erziehungsberechtigten als Interessensgruppe in der Beziehung Elternhaus und Kindergarten/Schule. Im Zentrum stehen die Schülerinnen und Schüler. Er setzt sich deshalb für einen attraktiven Schulstandort ein. Zwischen Elternrat, Schulleitung und Lehrpersonen besteht eine konstruktive Zusammenarbeit.

3. Zusammensetzung des Elternrates

Im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen gilt:

- Alle Eltern einer Kindergarten- bzw. Schulklasse wählen bei Schuljahresbeginn zwei Elterndelegierte in den Elternrat.
- Die Elterndelegierten aller Klassen bilden den Elternrat.
- An den Elternratssitzungen nimmt in der Regel auch die Schulleitung teil.
- Bei Bedarf können auch Lehrpersonen teilnehmen.

4. Aufgaben der Elterndelegierten auf der Ebene der Klasse

Die Elternratsdelegierten nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Sie fördern die Kontakte der Erziehungsberechtigten untereinander.
- Sie arbeiten bei Klassenanlässen mit: Projektwoche, Elternabende, Begleitung bei Exkursionen, Klassenfeste.
- Sie bringen in Absprache mit der Lehrperson Beiträge an Elternabenden ein.
- Sie nehmen Themen auf, welche die gesamte Klasse betreffen, zuhanden der Lehrperson.
- Sie nehmen Themen auf, welche die gesamte Klasse betreffen, zuhanden des Elternrates.
- Sie stehen den Lehrpersonen als Ansprechpersonen für Klassenthemen zur Verfügung.



5. Aufgaben des Elternrates auf der Ebene der Schule

Der Elternrat versteht sich als „Echogruppe“. Seine Aufgaben umfassen:

- Förderung einer guten Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule.
- Austausch und Diskussion von schul- und bildungsrelevanten Themen.
- Mitarbeit bei Kindergarten- und Schulanlässen, wie zum Beispiel: Projektwoche, Weihnachtsfeier, Sporttag, Abschlussfeste u.ä.
- Mitwirkung bei Pausenplatz- und Schulhausgestaltung.
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen auf Anfrage der Schulleitung.
- Durchführung jährlicher Wahlveranstaltungen für Elterndelegierte in den einzelnen Klassen.
- Wahl von zwei Elterndelegierten in den Schulrat.
- Aufnahme und Weiterleitung von Themen zuhanden des Schulrates.
- Vorstellen des Elternrates auf der Homepage und in der Schulhausbroschüre.

6. Zusammenarbeit des Elternrates mit der Schulleitung

Die Zusammenarbeit von Elternrat und Schulleitung ist wie folgt geregelt:

- Der Elternrat und die Schulleitung stehen in einem regelmässigen Austausch.
- Der Elternrat lädt die Schulleitung zu Elternratssitzungen ein.
- Der Elternrat kann an die Schulleitung Wünsche formulieren, welche die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler betreffen.
- Die Schulleitung bringt Themen in den Elternrat ein, welche Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler betreffen.
- Die Schulleitung steht dem Elternrat für Fragen, Anliegen und Informationen zur Verfügung.
- Die Schulleitung ist erste Ansprechstelle für die Anliegen des Elternrates.



7. Aufgaben der Elterndelegierten im Schulrat

In den Schulrat werden 1-2 Elternratsdelegierte gewählt, deren spezifische Aufgabe es ist:

- Themen des Elternrates in den Schulrat einzubringen.
- Den Elternrat über wichtige, den Elternrat betreffende, Themen aus dem Schulrat zu informieren.
- Schul- und Kindergartenbesuche zu machen.

8. Abgrenzungen

Für eine sorgfältige Aufgabenteilung zwischen Elternrat, Schulrat und Schule sind folgende Abgrenzungen zu beachten:

- Der Elternrat hat keine Aufsichtsfunktion.
- Der Elternrat berät sich weder über einzelne Lehrpersonen noch beurteilt er deren Methoden und Inhalte des Unterrichts.
- Im Elternrat werden weder Einzelinteressen noch individuelle Schulprobleme Einzelner behandelt.

9. Wahlen

Der Elternrat hat die Aufgabe, folgende Wahlen durchzuführen:

- Jährliche Wahl zweier Elternratsdelegierten pro Klasse.
- Wahl der Delegierten in den Schulrat, für die Amtsdauer von 4 Jahren sowie allfällige Ersatzwahlen.
- Wahl der Leitung und Protokollführung, sofern dies der Elternrat des Schulstandortes vorsieht.



10. Organisation des Elternrates

Der Elternrat organisiert sich selbst.

11. Wirksamkeit

Der bisherige Leitfaden wird ersetzt durch diesen neuen Leitfaden. Er wird per Schuljahr 2011/2012 wirksam.

12. Anhänge

Folgende Artikel sind Bestandteil des Leitfadens:

- **Verhältnis Klären und Kooperation stärken**, Thema Basler Schulblatt 06-07/2009, Teil 1: Neue Rechte und Pflichten für Eltern ab August 2009, Autor: Hans Georg Signer.
- **Aktive Väter und Mütter willkommen**, Thema Basler Schulblatt 08/2009, Teil 2: Die Elternmitwirkung an den Schulen wird ausgebaut, Autor: Pierre Felder.